



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Bericht zum Postulat [2011/160](#) von Landrat Philipp Schoch, Grüne, vom 19. Mai 2011 betreffend Progressive Stromtarife

Datum: 29. Oktober 2013

Nummer: 2013-383

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2011/160](#) von Landrat Philipp Schoch, Grüne, vom 19. Mai 2011 betreffend Progressive Stromtarife

vom 29. Oktober 2013

1. Ausgangslage

Am 19. Mai 2011 reichte Landrat Philipp Schoch die Motion 2011/160 betreffend Progressive Stromtarife ein, welche am [29. März 2012](#) vom Landrat als Postulat mit nachfolgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Die herkömmlichen Stromtarifsysteme wirken sich negativ auf einen effizienten und sparsamen Stromverbrauch aus. Ein hoher Stromkonsum wird heutzutage mit niedrigen Tarifen und einheitlichen Grundpauschalen gegenüber einem sparsamen Verbrauch belohnt. Obschon Grossverbraucher mit der Auslegung der Infrastruktur (Netz- und Speicherkapazitäten etc.) überdurchschnittlich zu den Kosten der Elektrizitätsversorgung beitragen.

Mit einem ansteigenden Preis pro kWh verbrauchten Strom wird ein finanzieller Anreiz geschaffen, den Stromkonsum niedrig zu halten und dessen fortschreitender Zunahme entgegenzuwirken. Zudem kann mit der Einführung einer entsprechend progressiven Tarifstruktur der Effekt abgeschwächt werden, dass mit der Zunahme der verkauften Strommenge in der Regel auch höhere Gewinne für die Stromversorgungsunternehmen einhergehen.

Erfahrungen aus anderen Ländern (Italien, Kalifornien) zeigen, dass mit einer progressiven Tarifstruktureine signifikante Stromeinsparung erreicht resp. eine Stromverbrauchszunahme verhindert werden kann. Die Stromversorgungsunternehmen können zudem von progressiven Tarifen dahingehend profitieren, dass sich die Auslastung des Stromnetzes optimieren lässt.

Bei der Ausgestaltung eines progressiven Tarifsystems sind verschiedene Varianten möglich, bei denen Einspareffekte und Effizienzgewinne zum Tragen kommen. Dies kann durch eine Beseitigung der Grundpauschalen, eine Einführung einer Progression der Netznutzungspreise und/oder der Energiepreise erfolgen. Um die Wirtschaftsverträglichkeit progressiver Stromtarife für Industrie und Gewerbe zu gewährleisten, können bei Nachweis der effizienten Energieverwendung z.B. sogenannte Effizienzboni (Reduktion der Energierechnung) gewährt werden. Dadurch wird das Einspar- und Effizienzpotenzial der Wirtschaft berücksichtigt, ohne deren Konkurrenzfähigkeit zu schmälern.

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Energiegesetzes im folgenden Sinne anzupassen: Aus Gründen der Energieeffizienz und der Energieeinsparung, sind die Stromversorgungsunternehmen zu verpflichten, progressive Stromtarife einzuführen.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Es gibt diverse Staaten, die bereits Erfahrungen mit progressiven Stromtarifen sammeln konnten. Diese Erfahrungen reichen im Fall Italien bis ins Jahr 1975 zurück. Die staatliche Energieversorgung musste nach der Öl-Krise die Strompreise massiv erhöhen, da die Produktion zu einem grossen Teil von importiertem Erdöl abhängig war. Der Italienische Staat wollte mit der neuen Tarifstruktur einkommensschwache Haushalte vor allzu grossen Erhöhungen schützen und diese quersubventionieren. Die zu diesem Zeitpunkt herrschende politische Meinung ging davon aus, dass Haushalte mit hohem Einkommen viel Strom und einkommensschwächere Haushalte weniger Strom verbrauchten. Über die Wirkung auf den Konsum und die Preiselastizität im Allgemeinen liegen jedoch kaum Studien vor. Experten gehen jedoch davon aus, dass andere Faktoren, wie beispielsweise die steigende Anzahl von elektrischen Anwendungen oder die Veränderung der Produktionszahlen in einem Industriebetrieb, einen viel grösseren Einfluss auf den Stromverbrauch haben als der finanzielle Anreiz.¹

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten auf, dass die Schweizer Energieversorger nicht per se von der Zunahme der verkauften Strommenge profitieren. Die zusätzlich beschafften Strommengen wiesen zum Teil höhere Grenzkosten auf als die Grenzerträge in der Grundversorgung.

Die Forderung einer Verpflichtung zu progressiven Stromtarifen muss für den Bereich Grundversorgung (Netze und Verkauf Kunden < 100 MWh p.a.) und für den Bereich Markt (Handel und Verkauf > 100 MWh p.a.) differenziert betrachtet werden.

Markt:

Per 1. Januar 2009 gilt gemäss Stromversorgungsgesetz (StromVG), dass Grosskunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 MWh pro Verbrauchsstätte ihren Energiedienstleister selbst wählen können. Die Marktzutrittsberechtigung für Kunden mit einem geringeren Verbrauch pro Verbrauchsstätte ist noch nicht erfolgt. Die neue Situation stellt die Stromversorgungsunternehmen vor grosse Herausforderungen. Die Unternehmen müssen sich von ihrer monopolistischen Stellung hin zu einem auf dem Markt agierenden Player wandeln und sich auf dem (teil-)liberalisierten Markt gegen Mitbewerber behaupten. Eine Verpflichtung für die hiesigen Stromversorger, ihre Preisstruktur auf ein progressives System umzustellen, mindert deren Wettbewerbsfähigkeit massiv und bindet Ressourcen, welche für die Ausrichtung auf den freien Wettbewerb benötigt werden. Eine solche staatliche Verpflichtung einzelner Energieversorgungsunternehmen würde klar die bundesverfassungsmässig gewährleistete Wirtschaftsfreiheit (Art. 27) tangieren, und zwar in einer u.E. unzulässigen Weise, indem die Massnahme nicht wettbewerbsneutral ist, sondern den freien Wettbewerb unter den Stromanbietern verzerrt.

Die heute neue Marktsituation wirkt sich sehr positiv auf den effizienten und sparsamen Stromverbrauch aus. Der ökonomische Anreiz für die Strombezüger, die Energie effizient einzusetzen, ist durchaus gegeben: Ein Stromkunde bestellt auf dem Markt eine fixe Menge zu einem vereinbarten Preis. Überschreitet er die vereinbarte Menge, werden ihm die zusätzlich benötigten Mengen zu einem erheblich höheren Preis geliefert. Auch der Verzicht auf eine Grundgebühr bleibt den Anbietern auf dem freien Markt vorbehalten. Der Kunde entscheidet letztendlich, welches Produkt für ihn am besten passt. Eine einseitige, lediglich kantonale Verpflichtung ist auch nicht im Einklang mit

¹ Transpose Working Paper No 10, Münster/Berlin 2011

der auf nationaler in Bälde erfolgenden Marktliberalisierung auch für Energie-Endabnehmer unter 100 MWh pro Jahr.

Grundversorgung:

Alle Kosten, die das Netz und den Transport der Elektrizität betreffen, bleiben für alle Bezugsstellen (auch in Zukunft) in der Grundversorgung. Das Stromversorgungsgesetz (StromVG) sieht in diesem Bereich ein Monopol vor, das die Versorgungssicherheit gewährleisten soll. Die Netzbetreiber und Eigentümer sind dazu verpflichtet, für die Verteil- und Übertragungsnetze je eine Jahres- und Kostenrechnung zu erstellen, die von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflochten sind (unbundling). Unterschiedliche Netznutzungstarife je nach Bezugsmenge laufen aber dem Grundsatz des „unbundling“ klar entgegen. Zudem darf gemäss Art. 14 (Strom VG) die Preiskomponente „Netznutzungsentgelt“ die anrechenbaren Kosten und Abgaben an Gemeinwesen nicht übersteigen, und diese müssen die von den Endverbrauchern verursachten Kosten widerspiegeln. Die Kostenrechnung ist der ElCom (unabhängige nationale Regulierungsbehörde) jährlich vorzulegen. Eine Verpflichtung zur Umsetzung einer progressiven Tarifstruktur für die Netznutzung würde somit ein grosses Konfliktpotenzial mit den Zielen einer verursachergerechten Kostenüberwälzung schaffen, dem bundesrechtlich stipulierten Grundsatz des „unbundling“ widersprechen und von den Bundesbehörden deshalb kaum sanktioniert werden.

Das im Postulat vorgeschlagene Vorgehen ist somit nicht im Einklang mit den bestehenden Vorschriften auf Bundesebene (Bundesverfassung, Bundesgesetzgebung). Aus Sicht des Regierungsrates, macht es aber auch praktisch wenig Sinn, für den Kanton Basel-Landschaft eine Insellösung auszuarbeiten. Strategische Entscheidungen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu Stromanwendungen sollen auf Bundesebene in Zusammenarbeit mit den Kantonen getroffen und nicht in jedem Kanton verschieden geregelt werden.

3. Antrag

Mit dem vorliegenden Bericht hat der Regierungsrat das Postulat geprüft und dem Landrat über seine Abklärungen berichtet und beantragt, das Postulat [2011/160](#) betreffend Progressive Stromtarife abzuschreiben.

Liestal, 29. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Wüthrich-Pelloli

die 2. Landschreiberin: Mäder